



11. Januar 2023

Postulat

der Fraktionen AL, Grüne, SP

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Personen und Haushalte, die aufgrund der vom Regierungsrat am 5. Oktober 2022 massiv gesenkten Limiten für den Bezug von Prämienverbilligungen (RRB 1308/2022)¹ neu Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, oder das im Frühjahr 2021 verschickte Antragsformular nicht an die SVA retourniert haben, mit einem Schreiben oder anderen geeigneten Mitteln darauf hingewiesen werden können, dass sie einen Online-Antrag auf Prämienverbilligungen für das Jahr 2022 bei der SVA einreichen können. Geprüft werden soll zudem, ob die Stadt niederschwellige Angebote zur Unterstützung für die Einreichung der entsprechenden Gesuche einrichten kann.

Begründung:

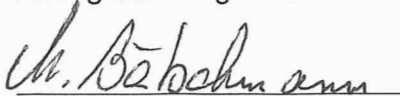
Die stark steigenden Krankenkassenprämien bringen Haushalte mit tiefem Einkommen und Familienhaushalte in finanzielle Bedrängnis. Mit Prämienverbilligungen können die vom starken Teuerungsschub Betroffenen direkt unterstützt werden. Insgesamt stellen Bund und Kanton im Kanton Zürich über eine Milliarde Franken für die Verbilligung von Prämien zur Verfügung.

Die Prämienverbilligungen sind das wichtigste Instrument, mit denen der Kanton Zürich die Kaufkraft, der mit wenig Geld auskommenden Bevölkerung sichern kann. Folgerichtig hat der Regierungsrat durch die Festsetzung eines tieferen Eigenanteils den Kreis der Bezugsberechtigten ausgeweitet. Beim Vollzug hapert es jedoch gewaltig. Seit 2017 richtet der Kanton jedes Jahr weniger Prämien aus als budgetiert. 2021 sank der Anteil der Bezüger*innen von Prämienverbilligungen erneut unter die vom Kantonsrat budgetierten 30 % auf den historischen Tiefstand von 25 %. Besorgniserregend ist, dass aufgrund eines neuen und erheblich komplexeren Antragssystem der Anteil der Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligungen, die das entsprechende Gesuch auch einreichen, von 90 auf 80 % gesunken ist.

Die Gemeinden verfügen über detaillierte Daten über Anspruchsberichtigung und Bezug der Prämienverbilligungen. Die Stadt Zürich sollte in der Lage sein, Haushalte die anspruchsberechtigt sind, die für das Jahr 2022 noch keine Prämienverbilligung beantragt haben, auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis am 31. März 2023 ein Gesuch auf dem Online-Portal des SVA² einzureichen.

Sollte die Gesundheitsdirektion beschliessen, alle Anspruchsberechtigten, die noch kein Gesuch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2022 eingereicht haben, selber anzuschreiben, erübrigt sich ein Versand durch die Stadt. Deshalb bitten wir den Stadtrat, umgehend mit der Gesundheitsdirektion Kontakt aufzunehmen, das weitere Vorgehen zu besprechen und sicherzustellen, dass bei abschlägiger Antwort oder nicht rechtzeitigem Handeln der Gesundheitsdirektion dieses Postulat im Gemeindegebiet erfüllt wird.

Antrag auf Dringlichkeit







¹ Regierungsratsbeschluss Nr. 1308/2022, Krankenversicherung, Prämienverbilligung 2023, Festlegung weiterer Eckwerte und Kantonsbeitrag; Prämienverbilligung 2022, Anpassung des Eigenanteilssatzes 2022

² Der Online-Rechner ist verfügbar unter https://svazurich.ch/ihr-anliegen/privatpersonen/praemienverbilligung/praemienverbilligung_2022/online-rechner.html